

Staatssteuerregisterführer

Stellung und Aufgabenübersicht

Marius Flury, juristischer Mitarbeiter
Abteilung Recht und Aufsicht,
Kantonales Steueramt

Michael Schwaller,
Leiter Veranlagungsbehörde
Dorneck-Thierstein

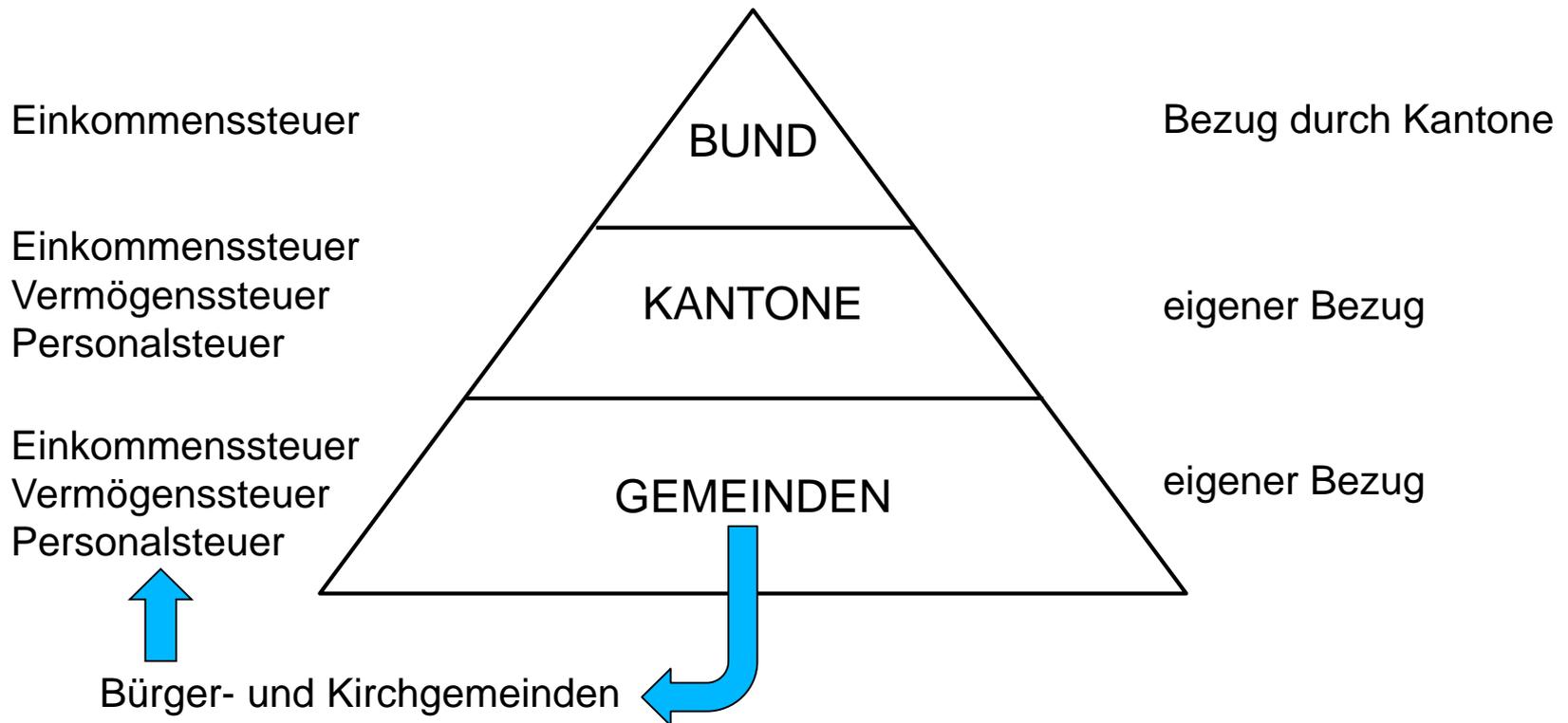
Was Sie in den nächsten 60 Minuten erwartet:

1. Steuersystem der Schweiz
2. Stellung als SRF
3. Werkzeuge
4. Register
5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil
6. Überprüfung Steuerdomizil
7. Registerführung und Mutationen
8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)
9. Erlassverfahren (Mitwirkung)
10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft
11. Steuerbezug

1. Steuersystem der Schweiz

1. Steuersystem der Schweiz

Fokus: natürliche Personen



2. Stellung als SRF

2. Stellung als SRF

- Wahl durch die Gemeinde
- administrativ der Gemeinde unterstellt
- fachliche Anordnung und Pflichtenheft durch das KSTA / den Leiter VB (Hilfsorgan des KSTA)

3. Werkzeuge

3. Werkzeuge

SRF-Handbuch

Steueramt

- Aktuell
- Privatpersonen und selbständig Erwerbende
- Juristische Personen
- Sondersteuern / Quellensteuer
- Zahlungen
- Solothurner Steuerbuch
- Rechtliche Grundlagen

Informationen

- > Veranlagungshandbuch
- > Nachsteuern / Bussen / Selbstanzeigen
- > Für Gemeinden
 - > Steuerreglemente
 - > Handbuch für Steuerregisterführer



Handbuch für Steuerregisterführer

 Inhaltsverzeichnis (pdf, 202KB)

Kapitel 1 - Staatssteuerregisterführerinnen und -führer (SRF)

 Staatssteuerregisterführerinnen und -führer (SRF) (pdf, 117KB)

 1.7.1 Abrechnung SRF im Nebenamt (pdf, 313KB)

 1.7.2 Abrechnung SRF neu als Angestellte der Gemeinde, bisher nebenamtlich (pdf, 215KB)

Kapitel 2 - Registerführung (Mutationswesen)

 Registerführung (Mutationswesen) (pdf, 220KB)

 2.11.1 Merkblatt M 14.1, Besteuerung von Ehegatten und von Personen in eingetragener Partnerschaft mit getrenntem Wohnsitz (pdf, 525KB)

3. Werkzeuge

Steuererlasse (Auswahl)

- Bundesgesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (DBG; SR 642.11)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11)

<https://bgs.so.ch/>

- Gemeindesteuerreglemente

3. Werkzeuge

Solothurner Steuerbuch

www.steuerbuch.so.ch

Homepage des KSTA

www.steuernamt.so.ch

Leiter VB

Abteilung Recht und Aufsicht des KSTA

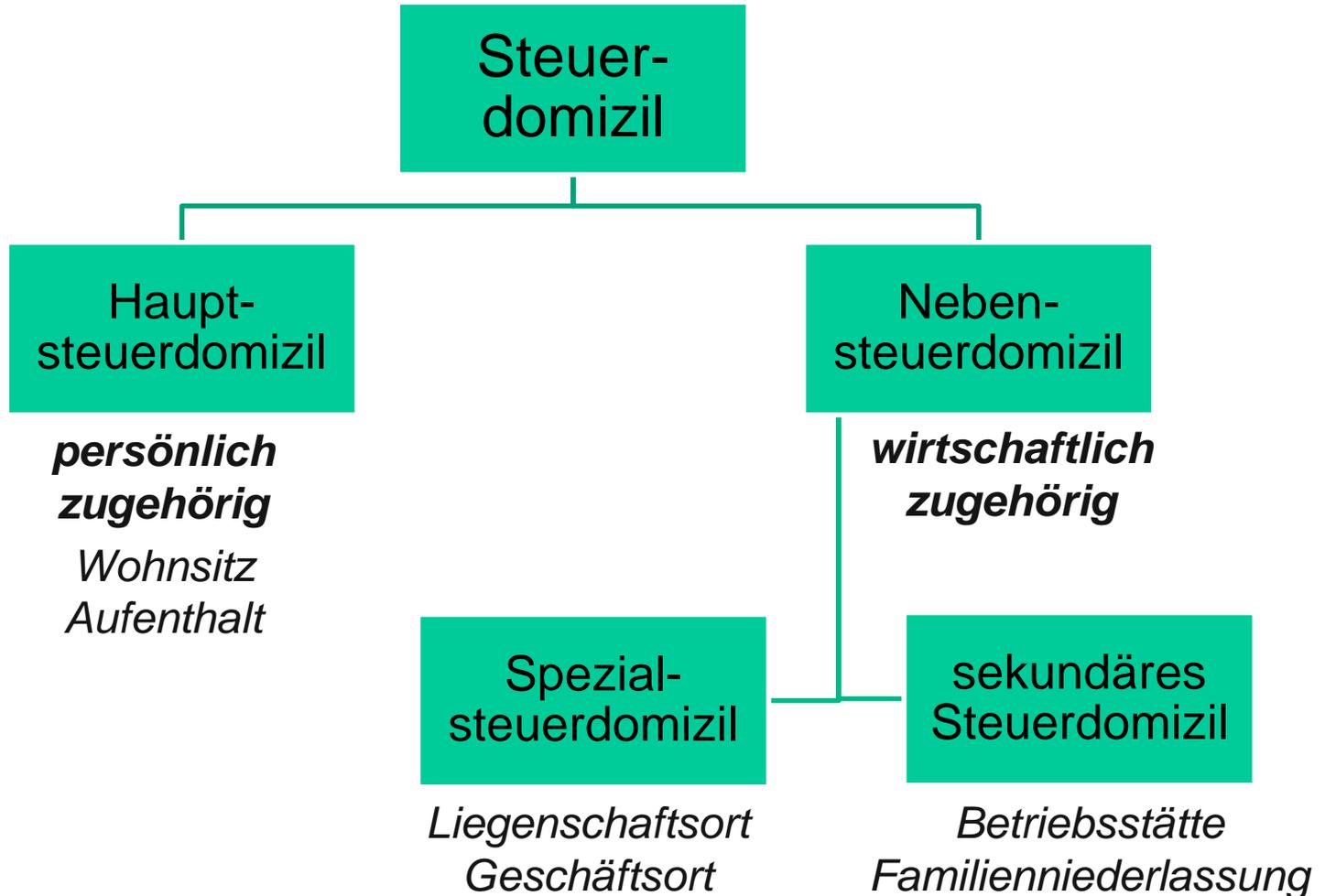
4. Register

4. Register

- Staatssteuerregister → *Führung durch SRF*
- Gemeindesteuerregister → *Führung durch GRF*
- Register für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften → *Input von SRF an Abt. Register → Führung durch Abt. Register KSTA*
- Register für Juristische Personen → *Führung durch Abt. Juristische Personen des KSTA*
- Quellensteuerregister → *Input durch SRF an Abt. Register → Führung durch Abt. Quellensteuer des KSTA*

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil



5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

persönliche Zugehörigkeit

- Wohnsitz
 - Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt)
 - entspricht grundsätzlich dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach ZGB

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

persönliche Zugehörigkeit

- Abweichungen vom zivilrechtlichen Wohnsitz
 - Lebensmittelpunkt verschiebt sich ins Ausland, ohne dass dort ein neuer Wohnsitz begründet wird
 - Fiktion nach ZGB: «alter» Wohnsitz in der Schweiz bleibt bestehen
 - Steuerrecht: ohne Lebensmittelpunkt gibt es auch keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

persönliche Zugehörigkeit

- Abweichungen vom zivilrechtlichen Wohnsitz
 - Minderjährige
 - Aufenthalt zu besonderen Zwecken
 - alternierender Wohnsitz
 - Wochenaufenthalter

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

persönliche Zugehörigkeit

- Aufenthalt
 - von gewisser Dauer = qualifiziert
 - mindestens 30 Tage bei Erwerbstätigkeit
 - mindestens 90 Tage ohne Erwerbstätigkeit
 - ohne gleichzeitigen Wohnsitz in der Schweiz
 - kein Aufenthalt in Strafanstalt, Heilanstalt oder Altersheim!

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

Geltendmachung der Steuerhoheit des Kantons (persönliche Zugehörigkeit)

- gegenüber einem anderen Kanton (= **interkantonal**)
- mit Zustellung der Steuererklärung
- keine Bestreitung durch Steuerpflichtigen
 - Eröffnung Veranlagung = Entscheid Steuerhoheit
- Bestreitung durch Steuerpflichtigen
 - SRF stellt Gesuch um Überprüfung an VB (spätestens **3 Monate** nach Ablauf Steuerperiode = 1. Quartal)
 - Fragebogen: Klärung Steuerdomizil
 - Vorentscheid durch VB

MUSTER: Anhang
2.11.3 zu Kapitel 2

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

Geltendmachung der Steuerhoheit des Kantons (persönliche Zugehörigkeit)

- Beispiel: Wochenaufenthalter
 - *Die Überprüfung des Wochenaufenthaltsstatus im Januar 2019 ergibt, dass die Voraussetzung des Wochenaufenthalts per 31.12.2018 weggefallen sind und die Person im 2018 der solothurnischen Steuerpflicht unterliegt. Sollte die Person die Steuerpflicht bestreiten, so ersucht der SRF die VB unverzüglich bzw. bis spätestens Ende März 2019 um Überprüfung des Steuerdomizils.*

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

Geltendmachung der Steuerhoheit der Gemeinde (persönliche Zugehörigkeit)

- gegenüber einer anderen solothurnischen Gemeinde
(= **innerkantonal**)
- erstmalige Geltendmachung
 - Anzeige an andere Gemeinde und an Steuerpflichtigen
 - bei Bestreitung: Verfügung KSTA
- neue Ansprüche auf Steuerausscheidung
 - Anzeige an andere Gemeinde und an KSTA
- spätestens **3 Monate** nach Ablauf Steuerperiode
(= 1. Quartal)

5. Zugehörigkeit und Steuerdomizil

wirtschaftliche Zugehörigkeit (Auswahl)

- Erwerb von Grundeigentum
- Führen eines Geschäftsbetriebs
 - betrifft Personengesellschaften (z.B. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften)
 - zu unterscheiden: Betriebsstätte bei juristischen Personen
- Quellenbesteuerte

6. Überprüfung Steuerdomizil

6. Überprüfung Steuerdomizil

Grundsatz: Mittelpunkt Lebensinteressen

- Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände
- keine gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes
 - Steuerdomizil ist nicht frei wählbar
- äussere Merkmale sind bloss Indizien
 - keine entscheidende Bedeutung
 - Beispiele: polizeiliches Domizil, Ausübung politischer Rechte, Steuern bezahlen
- übriges Verhalten auch massgebend
 - z.B. Wasser-/Stromverbrauch, Nachsendung Post

6. Überprüfung Steuerdomizil

Wochenaufenthalt im Allgemeinen

- abwechselnd Aufenthalt an verschiedenen Orten
- Steuerdomizil an jenem Ort, zu dem die stärkste Beziehung besteht
 - i.d.R. dort, wo sich die steuerpflichtige Person während des grössten Teil des Jahres aufhält
- Einzelfall prüfen (Fragebogen)
 - Ort, von dem aus der Arbeitsweg bestritten wird?
 - Hinweis auf Lebensmittelpunkt
 - Distanz zwischen Arbeits- und Familienort?
 - Zumutbarkeit der alltäglichen Rückkehr an den Familienort?

Steuerbuch, § 33 Nr. 3 Ziff. 2

6. Überprüfung Steuerdomizil

Wochenaufenthalt im Allgemeinen

- Einzelfall prüfen (Fragebogen)
 - Wohnverhältnisse (an beiden Orten?)
 - Wohnungsgrösse, Einrichtung: Eignung für dauerhaftes Wohnen?
 - Eigentum oder Miete?
 - Emotionale Bindung? Dauer der Trennung? Bisheriger Wohnsitz? Alter?
 - Erst kurze Trennung vom elterlichen Zuhause: am Wohn- und Arbeitsort unter der Woche noch keine nennenswerten persönlichen Beziehungen vorhanden → Steuerdomizil am bisherigen Ort bleibt bestehen

6. Überprüfung Steuerdomizil

Wochenaufenthalt im Allgemeinen

- Einzelfall prüfen (Fragebogen)
 - Emotionale Bindung? Dauer der Trennung? Bisheriger Wohnsitz? Alter?
 - Älter als 30 Jahre oder mehr als 5 Jahre vom Elternhaus getrennt: abnehmende Beziehungen zum Elternhaus und damit zunehmend stärkere Beziehungen am Wochenaufenthaltort (persönlich [z.B. Freunde/Bekannte]; wirtschaftlich [z.B. Arbeit]) → natürliche Vermutung, dass Beziehung zum Wochenaufenthaltort stärker ist als zum Familienort
 - Alleinstehende: mit zunehmendem Alter grössere Emanzipation vom Familienort → stärkere Bindung an Arbeitsort

6. Überprüfung Steuerdomizil

Wochenaufenthalt Ehe-/Konkubinatspaare

- gemeinsamer Wochen- und Freizeitaufenthalt
 - Beziehung zum Arbeits- bzw. Wochenaufenthaltsort überwiegen, sofern nicht von vorneherein von provisorischer Natur oder zeitlich begrenzt
 - sind die Kinder eingeschult, ist Aufenthalt nicht mehr provisorisch
- Beziehungen zu mehreren Orten
 - stärkere Bedeutung der persönlichen und familiäre Kontakte zum Familienort (Ehegatten, Kinder) als zum Arbeitsort, sofern nicht in leitender Stellung und regelmässige Heimkehr (täglich oder Wochenende)

6. Überprüfung Steuerdomizil

Wochenaufenthalt Ehe-/Konkubinatspaare

- leitende Angestellte
 - starke berufliche Beanspruchung (besondere Verantwortung, bedeutendes Unternehmen [mehr als 100 Angestellte])
 - eigene Wohnung am Arbeitsplatz

6. Überprüfung Steuerdomizil

Alternierender Wohnsitz

- Normalfall: nur ein Hauptsteuerdomizil
- Ausnahme: Hauptsteuerdomizil befindet sich zeitweise an einem und zeitweise am anderen Ort
 - gleich starke (persönliche, familiäre und gesellschaftliche) Beziehungen zu zwei Orten
 - während des Aufenthalts muss der jeweilige Ort der Lebensmittelpunkt sein
 - Konsequenz: **Aufteilung** Steuerdomizil: beide Orte teilen sich die Stellung des **Hauptsteuerdomizils**

6. Überprüfung Steuerdomizil

Alternierender Wohnsitz

- Verheiratete: Familie muss am jeweiligen Aufenthaltsort wohnen
- Aber: keine Erwerbstätigkeit an beiden Orten nötig
- Unterscheide: fortgesetzte Wohnsitzverlegung
 - Steuerpflichtiger verbringt je $\frac{1}{2}$ Jahr ununterbrochen an 2 verschiedenen Orten und hat dort jeweils den Mittelpunkt der Lebensinteressen.
 - Dagegen: Steuerpflichtiger wechselt in kurzen Abständen den Aufenthalt zwischen 2 Orten, an denen er sich zusammengerechnet je ca. $\frac{1}{2}$ Jahr aufhält und zu denen er gleich starke Beziehungen pflegt → geteiltes Hauptsteuerdomizil

7. Registerführung und Mutationen

7. Registerführung und Mutationen

Faustregel: Alle natürlichen Personen, die im Kanton Solothurn eine persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit haben, sind ins ordentliche Register aufzunehmen

Aufgepasst: Quellensteuerpflichtige werden im Quellensteuerregister geführt (Abteilung Quellensteuer des KSTA)

7. Registerführung und Mutationen

Mutationsmeldung bei sämtlichen Handlungen, die Einfluss auf die persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit einer Person haben, also zu deren Begründung, Änderung oder Wegfall führen

Aufgepasst bei der Erfassung von Adressen:

- *Wohnadresse = wo der Steuerpflichtige wohnt*
- *Zustelladresse = wohin Korrespondenz geschickt wird*
- *Vertreteradresse = wohin Korrespondenz geschickt wird*



VOLLMACHT: Anhang 2.4.11 zu Kapitel 2

7. Registerführung und Mutationen

Meldungen persönliche Zugehörigkeit (Beispiele)

- Begründung
 - Geburt
 - Zuzug (aus Ausland oder anderem Kanton)
- Änderung
 - Heirat, Scheidung, Trennung
 - Änderung Konfession oder Namen
 - Wechsel Quellensteuerregister → ordentl. Register
 - Umzug innerhalb der Gemeinde / des Kantons
 - Korrektur von Registerfehlern

7. Registerführung und Mutationen

Meldungen persönliche Zugehörigkeit (Beispiele)

- Wegfall
 - Wegzug
 - ins Ausland
 - Schweizer Steuerdomizil bleibt bestehen, bis Begründung eines neuen Steuerdomizils im Ausland nachgewiesen
 - Unterscheide: längere Weltreise → Schweizer Steuerdomizil bleibt i.d.R. bestehen, weil die steuerpflichtige Person im Ausland regelmässig kein neues Steuerdomizil begründet
 - in einen anderen Kanton
 - Grundstück im Kanton/in der Schweiz wird beibehalten → Wechsel zu wirtschaftlicher Zugehörigkeit

7. Registerführung und Mutationen

Meldungen persönliche Zugehörigkeit (Beispiele)

- Wegfall
 - Tod

Aufgepasst: Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern müssen Mutationen bei der persönlichen Zugehörigkeit genau geprüft werden.

MERKBLATT: Anhang 2.11.1 zu Kapitel 2

7. Registerführung und Mutationen

Meldungen wirtschaftliche Zugehörigkeit (Bsp.)

- Begründung
 - Kauf eines solothurnischen Grundstücks
 - Begründung Grunddienstbarkeit, Nutzniessung oder Wohnrecht an solothurnischen Grundstücken
 - Eröffnung Betriebsstätte
- Wegfall
 - Verkauf eines solothurnischen Grundstücks
 - Wegfall Grunddienstbarkeit, Nutzniessung oder Wohnrecht an solothurnischen Grundstücken
 - Aufgabe einer Betriebsstätte

7. Registerführung und Mutationen

Meldungen wirtschaftliche Zugehörigkeit

Aufgepasst:

- *Eine Mutationsmeldung betreffend wirtschaftliche Zugehörigkeit hat unabhängig davon zu erfolgen, ob derselbe Steuerpflichtige bereits eine persönliche und/oder wirtschaftliche Zugehörigkeit hat*
- *Besteht **bereits** eine **persönliche** Zugehörigkeit in der Gemeinde, meldet der dortige SRF die wirtschaftliche Zugehörigkeit der zuständigen **VB und dem KSTA (Register)***
- *Besteht **noch keine persönliche** Zugehörigkeit in der Gemeinde, ist die Begründung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dem **KSTA (Register)** zu melden*

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Zeitachse:

Vorbezug → Steuererklärung → Veranlagung → Rechtskraft

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → Steuererklärung → Veranlagung → Rechtskraft

Normalfall:

- KSTA verschickt im aktuellen Steuerjahr die Vorbezugsrechnung (ohne Zutun SRF)

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → Steuererklärung → Veranlagung → Rechtskraft

Sonderfall: Zuzug unterjährig

aus dem Ausland / aus einem anderen Kanton:
SRF verschickt Formular «Angaben für den Vorbezug» an den Steuerpflichtigen

Formular wird auch verwendet bei:

- *Ehegatten: Heirat, Trennung, Scheidung oder Tod*
- *ausserordentlicher Veränderung der finanziellen Verhältnisse*
- *Wechsel Quellensteuerregister → ordentliches Register*

ABLAUFDIAGRAMME 4.8.1 bis 4.8.4 im Anhang zu Kapitel 4

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → Steuererklärung → Veranlagung → Rechtskraft

Schicksal des Vorbezugs bei Wegzug...

- ins Ausland: Verrechnung mit definitiv veranlagter Steuer; Auszahlung des Überschusses (kein Storno!)

ABLAUFDIAGRAMM 4.8.5 im Anhang zu Kapitel 4

- in einen anderen Kanton: Stornierung des Vorbezugs bei Abmeldung vor dem 31. Dezember
- in eine andere solothurnische Gemeinde: Stornierung des Vorbezugs; ein allfälliges Guthaben ist dem Steuerpflichtigen auszuzahlen (keine Überweisung an andere Gemeinde!)

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → **Steuererklärung** → Veranlagung → Rechtskraft

Normalfall:

- KSTA verschickt im Folgejahr die Steuererklärung für die vergangene Steuerperiode
- Die Steuerpflichtigen geben die Steuererklärung beim KSTA ab

Sollte die Steuererklärung bei der Gemeinde abgegeben werden: Prompte Weiterleitung an die Abt. Scanning des KSTA (mit vorgedrucktem Hauptbogen und Rückantwortcouvert).

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → **Steuererklärung** → Veranlagung → Rechtskraft

Sonderfall:

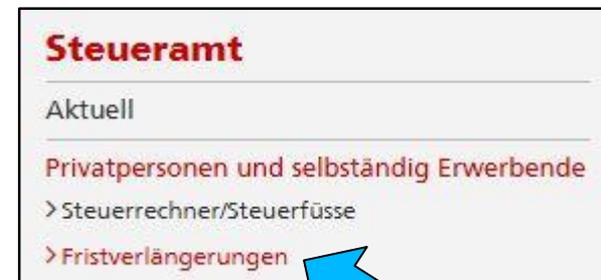
- Zieht der Steuerpflichtige während des Jahres ins Ausland, muss er eine unterjährige Steuererklärung ausfüllen
- SRF händigt dem Steuerpflichtigen eine leere Steuererklärung aus

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → **Steuererklärung** → Veranlagung → Rechtskraft

Aufgepasst: Die Abgabefrist für die Steuererklärung wird ausschliesslich durch das KSTA verlängert!

Der Steuerpflichtige kann ein Fristverlängerungsgesuch entweder per Brief oder elektronisch (www.steuernamt.so.ch; ab Februar) stellen.



8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → Steuererklärung → **Veranlagung** → Rechtskraft

Durchführung der Veranlagung: VB

SRF kann:

- Einsicht in die Steuerakten nehmen
- Einschätzungsvorschläge unterbreiten
- durch die VB zur Mitwirkung aufgefordert werden

8. Veranlagungsverfahren (Mitwirkung)

Vorbezug → Steuererklärung → Veranlagung → Rechtskraft

Vor Eintritt der Rechtskraft kann SRF:

- gegen die Veranlagung der VB **Einsprache** bei der VB erheben
- gegen den Einspracheentscheid **Rekurs** beim Steuergericht erheben

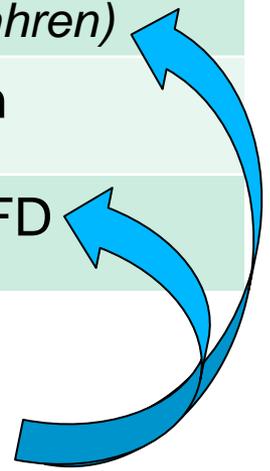
Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Zustellung (= Erhalt) zu laufen und dauert 30 Tage. Wird innert dieser Frist kein Rechtsmittel erhoben, erwächst die Veranlagung bzw. der Einspracheentscheid in Rechtskraft.

9. Erlassverfahren (Mitwirkung)

9. Erlassverfahren (Mitwirkung)

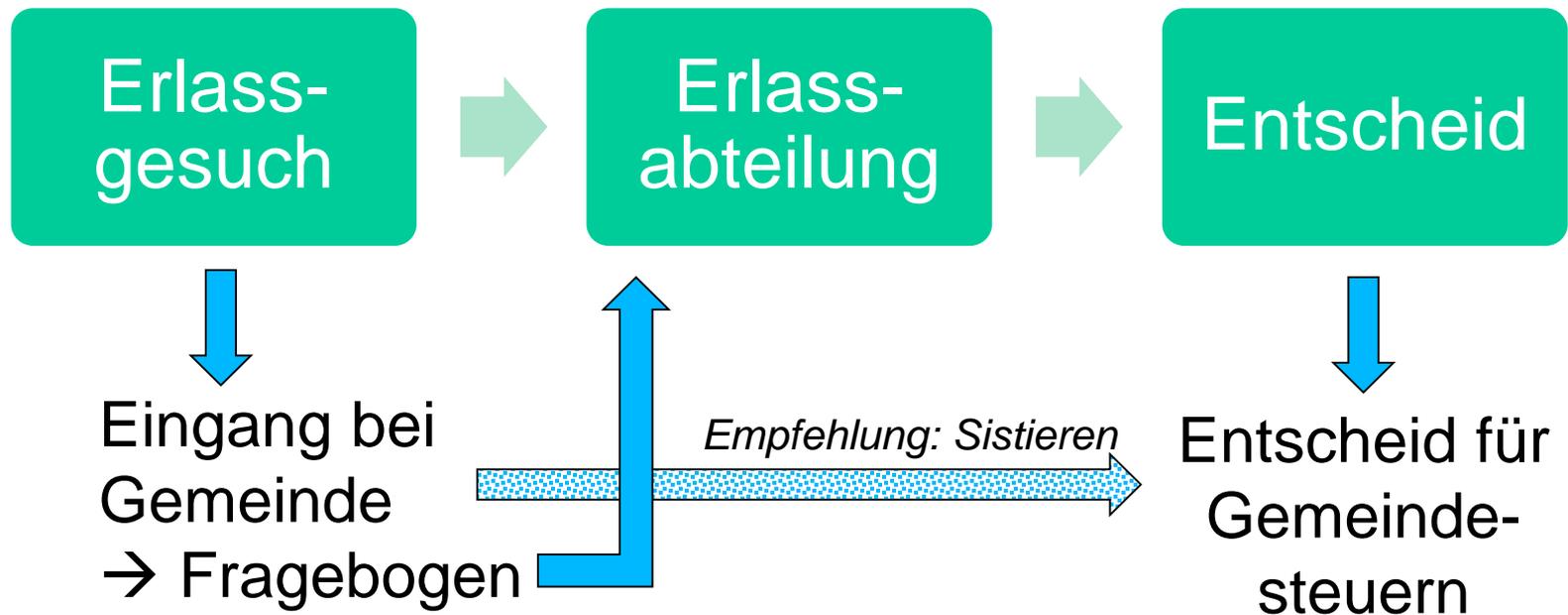
Staats- und Bundessteuern sind...		Zuständigkeit Erlassverfahren
nicht rechtskräftig (= <i>provisorisch, hängiges Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren</i>)		kein Erlass möglich (Ausnahme: Erlass im Veranlagungsverfahren)
rechtskräftig	Verlustschein	Amt für Finanzen
	definitive Veranlagung	Erlassabteilung FD

Berührungspunkte für Gemeindesteuern



9. Erlassverfahren (Mitwirkung)

Definitiv veranlagte Staats- und Bundessteuern



MUSTER: Anhang 4.8.10 zu Kapitel 4

9. Erlassverfahren (Mitwirkung)

Erlass im Veranlagungsverfahren



Einreichen
bei der
Gemeinde

durch
Gemeinde



MUSTER: Anhang 4.8.11 zu Kapitel 4

MERKBLATT: Anhang 4.8.12 zu Kapitel 4

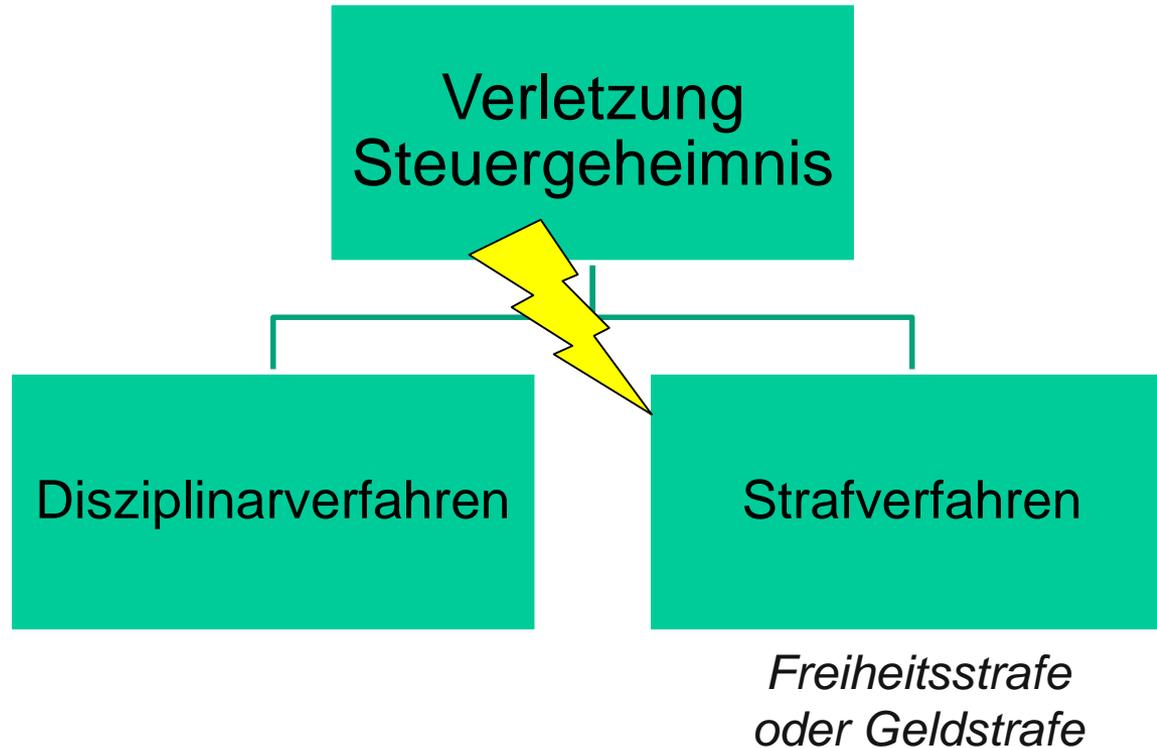
10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft

10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft

Grundsatz: **Steuergeheimnis**

- für alle Personen, die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut sind
- für alle Tatsachen, die den betrauten Personen in der Ausübung ihre Amtes bekannt werden
- gilt auch über die Anstellung bei der Steuerbehörde oder bei der Gemeinde hinaus
- insbesondere kein Einblick für Dritte in amtliche Akten und keine Aktenherausgabe

10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft



10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft

Ausnahme: Auskunft, wenn ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen

- Bundesgesetz, kantonales Gesetz
 - Steuerverordnung Nr. 7
<https://bgs.so.ch/frontend/versions/4435>
 - Steuerverordnung Nr. 8
<https://bgs.so.ch/frontend/versions/3412>
- in jedem Fall zu prüfen:
 - Auskunft an wen?
 - Welche Steuerdaten?

10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft

Auskunft an wen?	Auskunft durch wen?
Steuerbehörden (Amtshilfe nach Steuerverordnung Nr. 7)	KSTA (Auskunftspflicht)
andere Behörden (Amtshilfe nach Steuerverordnung Nr. 7)	KSTA (Auskunftsrecht bei Zustimmung; Auskunftspflicht in abschliessend aufgeführten Sonderfällen)
Gerichte (Amtshilfe nach Steuerverordnung Nr. 7)	KSTA (Auskunftspflicht in den aufgeführten Verfahren)
Personen gemäss Steuerverordnung Nr. 8	Gemeinde / SRF (grundsätzlich Auskunftspflicht)

Sonderfall: Folie 60

10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft

Auskünfte aus dem Steuerregister (StVO Nr. 8)

Auskunft an...	Umfang
Steuerpflichtige	eigene Steuerverhältnisse
Ehegatten des Steuerpflichtigen	Steuerverhältnisse während Ehe
Steuerbehörden (Kanton/Gemeinden)	umfassend
Rechnungsprüfungskommission	Kontrolle Gemeindesteuerregister
Gemeindepräsidium	Erfüllung seiner Aufgaben
kantonales Amt für Gemeinden	Ausübung der Aufsicht
Dritte	nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen

10. Geheimhaltungspflicht; Auskunft

Sonderfall: SRF können (in Einzelfällen) Auskunft über andere Steuerdaten erteilen, als im Staatssteuerregister enthalten sind. Sie haben diesfalls die Steuerverordnung Nr. 7 zu beachten.

- Beispiel: *Zustellung der definitiven Veranlagung der Staats- und Bundessteuern, die sich in den Akten der SRF befindet, an die gemeindeeigene Sozialbehörde.*
- Empfehlung: *Konsultieren Sie im Zweifel oder bei neuen Fällen vorab die VB oder die Abteilung Recht und Aufsicht des KSTA.*

11. Steuerbezug

11. Steuerbezug

Wenn der Steuerpflichtige seine Steuerausstände bezahlen will:

- Gewährung von individuellen Einmal- oder Ratenzahlungen (*jedes Gemeinwesen für sich*)
- Abschluss einer **Vereinbarung** (Koordination: KSTA anbietet sich)
 - z.B. zur Abtretung von Vermögenswerten oder Forderungen (Guthaben 2. Säule)
 - z.B. mit Bestellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften, ...)

MUSTER Anhang 4.8.6

11. Steuerbezug

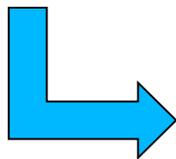
Wenn der Steuerpflichtige seine Steuerausstände nicht bezahlen will:

- **Sicherstellungsverfügung**

- Voraussetzung: Gefährdung der Steuer oder Wohnsitz im Ausland **MUSTER Anhang 4.8.7**

- **Arrestbefehl**

- Voraussetzung: Vermögenswerte in der Schweiz, die verarrestiert werden können **MUSTER Anhang 4.8.8**



Betreibungsverfahren

Koordination: Auch hier anbietet sich das KSTA

Bei Fragen zum Register:

register@fd.so.ch

Bei Fragen zum Bezug:

steuerbezug.so@fd.so.ch

Bei Veranlagungsfragen (insb. Domizil):

vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch